

Vereinbarung

zwischen dem

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Schloßhof 2/4
01796 Pirna

vertreten durch den Landrat
Herrn Michael Geisler

- im Folgenden Landkreis genannt -

und der

Stadt/Gemeinde (Name)
(Straße)
(PLZ) (Ort)

vertreten durch *die/den (Ober-)Bürgermeister/in*
(Frau/Herrn) (Vorname Nachname)

- im Folgenden *Stadt/Gemeinde (Name)* genannt -

über die Umsetzung eines landkreisweiten Projektes des Gigabitausbaus sogenannter „Hellgrauer Flecken“, also Adresspunkten mit einer Internetversorgung von weniger als 100 Megabit pro Sekunde, im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge unter Leitung der Landkreisverwaltung.

Präambel

Mit dem Kreistagsbeschluss-Nummer 2022/7/0461 vom 10.10.2022 des Kreistages des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wurde der Landrat ermächtigt, dass die Landkreisverwaltung das Kreisprojekt 2.0 „Hellgraue-Flecken-Förderung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge“ im Einvernehmen mit den Kommunen koordiniert und vorantreibt. Die Durchführung eines Landkreisprojektes erfolgt unter der Voraussetzung, dass sich die Kommunen dem Projekt des Landkreises anschließen.

Mit dieser Vereinbarung soll das Einvernehmen für einen durch den Landkreis gesteuerten Gigabitusbau „Hellgrauer Flecken“ eingeholt werden. Das nächste Ziel ist es, bis 31.12.2022 einen landkreisweiten Fördermittelantrag zu stellen und so die Voraussetzung für einen Gigabitusbau im Landkreis zu schaffen.

§ 1 Vertragsgegenstand – Finanzierungsgrundsätze

- (1) Grundlagen dieser Vereinbarung sind die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 26.04.2021 (jetzt: Bundesministerium für Digitales und Verkehr) sowie die Richtlinie zur Förderung des Ausbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen (Digitale Offensive Sachsen 2022 - RL DiOS 2022) des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 06.07.2022.
- (2) Ausbaugebiet ist das Gemeindegebiet der *Stadt/Gemeinde (Name)*, wie es im Rahmen des Markterkundungsverfahrens im Förderportal des Bundes abgefragt wurde. Der Ausbau soll in der Form der Wirtschaftlichkeitslückenförderung erfolgen.
- (3) Die förderfähigen Kosten werden einerseits durch den Anteil der Bundesförderung und andererseits durch den Anteil der Landesförderung getragen. Der Fördersatz seitens des Bundes beträgt 50 bis 70 % je nach Wirtschaftskraft des Zuwendungsempfängers. Die Kofinanzierung durch den Freistaat Sachsen erhöht die Gesamtförderung auf 100 %. Ein Eigenanteil i. H. v. 10 % der förderfähigen Vorhabensumme entfällt.
- (4) Die Kosten beruhen auf dem Ergebnis des Markterkundungsverfahrens für die Schätzung der Wirtschaftlichkeitslücke. Diese Kosten werden im Ausschreibungsverfahren konkretisiert.

§ 2 Pflichten des Landkreises – Bevollmächtigung

- (1) Der Landkreis ist Antragsteller für die Förderung im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ und der RL DiOS 2022. Er wird dazu von der *Stadt/Gemeinde (Name)* für das Gemeindegebiet vollumfänglich bevollmächtigt.
- (2) Der Landkreis übernimmt im Rahmen der Umsetzung des Projektes alle weiteren durch den Antragsteller auszuführenden Aufgaben¹. Das sind insbesondere die Ablaufplanung, Vorbereitung und Umsetzung des Vergabeverfahrens, Überwachung der Umsetzung, Beantragung und Abrechnung der Fördermittel. Er kann sich dazu Dritter bedienen.
- (3) Der Landkreis informiert die *Stadt/Gemeinde (Name)* regelmäßig über den Projektstand.

§ 3 Pflichten der Kommune

- (1) Die *Stadt/Gemeinde (Name)* erklärt, keinen Fördermittelantrag für Beratungsleistungen und den investiven Ausbau, der mit dem des Landkreises konkurriert, zu stellen.
- (2) Die *Stadt/Gemeinde (Name)* verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, den Landkreis bei dem Gesamtprojekt zu unterstützen und mögliche Auflagen aus den Zuwendungsbescheiden, soweit das Gemeindegebiet betroffen ist, zu erfüllen. Eine enge Zusammenarbeit mit dem durch den Landkreis im Rahmen des geförderten Gigabitausbaus zu beauftragenden Planungsbüro wird zugesichert.

¹ Genehmigungsprozess teilweise durch Kommune

§ 4 Finanzierung

- (1) Die *Stadt/Gemeinde (Name)* trägt die nicht förderfähigen Kosten für ihr Gemeindegebiet.
- (2) Die Vereinbarung tritt nur dann in Kraft, wenn eine vollständige Finanzierung der Maßnahmen nach § 1 Absatz 3 gesichert ist.

§ 5 Beratungsleistungen

[Vorgehen ist in Abstimmung mit Projektträger – Nachträgliche Formulierung in Vereinbarung]

§ 6 Aktenverwahrung

Die vollständigen Akten zu dem Projekt verbleiben im Original beim Landkreis. Die *Stadt/Gemeinde (Name)* erhält auf Anforderung darauf uneingeschränkten Zugang, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Das Verlangen auf Einsichtnahme ist mit angemessener Frist vorab anzusegnen.

§ 7 Wirksamkeit

- (1) Die Vereinbarung wird mit dem Zeitpunkt wirksam, wenn beide Vertragsparteien die Vereinbarung unterzeichnet haben.
- (2) Für den Fall, dass im Rahmen des Markterkundungsverfahrens ein eigenwirtschaftlicher Ausbau durch ein Telekommunikationsunternehmen zugesagt wurde, wird diese Vereinbarung nur wirksam, wenn bis zum (*Datum*) eine schriftliche Rücknahmeerklärung des Telekommunikationsunternehmens bezüglich des eigenwirtschaftlichen Ausbaus vorliegt.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Vertragspartner unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Pirna,

Ort,

.....
Landkreis

.....
Stadt/Gemeinde (Name)